

Wegleitung zur Fasnacht 2017

Weisungen und Empfehlungen

Liebe Fasnächtlerin, lieber Fasnächtler

Das Gedränge in der Altstadt während der Fasnacht ist nicht ungefährlich. Die Stadt Luzern appelliert an die Vernunft aller, die in dieser Wegleitung aufgeführten Verbote und Vorschriften einzuhalten und ihnen bereits bei der Fasnachtvorbereitung Beachtung zu schenken. Das Missachten der Weisungen ist strafbar.¹

Eine rüdig schöne Fasnacht wünschen Ihnen Stadt Luzern, Luzerner Polizei, Luzerner Fasnachtskomitee, Kult-Ur-Fasnächtler, die Vereinigte und Gwärb Lozärn.

Diese Wegleitung, weitere Informationen und Kontakte finden Sie auf:

www.fasnacht.stadtluzern.ch

Impressum: Stadt Luzern in Zusammenarbeit mit dem Luzerner Fasnachtskomitee, den Vereinigten, den Kult-Ur-Fasnächtlern und der Luzerner Polizei.

¹ § 6 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz, § 3 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz sowie die Weisungen und Richtlinien der kantonalen Gebäudeversicherung, Brandschutznorm der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen), Art. 2 Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes, Verkehrsbeschränkungen vom 20. August 1973 und seitherigen Änderungen.

Inhalt

1	Wichtigste Regeln	3
2	Abfall	3
2.1	Abfall aus privaten Verkaufsständen	3
2.2	Abfall aus stationären "wilden Fasnachtswagen"	3
3	Gasbetriebene Geräte	4
4	Wagen	4
4.1	Bau- und Dekomaterial	4
4.2	Elektrische Installationen	5
4.3	Notstromaggregate	5
4.4	Parkieren und Verschieben	5
4.5	Teilnahme am Monstercorso	5
5	Wagenbetrieb	5
5.1	Strombezug	5
5.2	Beschallung	6
6	Warenverkauf	6
6.1	Stände auf öffentlichem Grund	6
6.2	Stände auf privatem Grund	6
6.3	Fliegender Verkauf	6
7	Zonen- und Verkehrsplan	7
8	Notfallnummern / Nützliche Adressen	8

1 Wichtigste Regeln

Fasnachtstage

Fasnachtstage 2017 in der Innenstadt der Stadt Luzern sind Schmutziger Donnerstag (23. Februar), Samstag (25. Februar, 12.00 bis 23.00 Uhr), Güdismontag (27. Februar) und Güdisdienstag (28. Februar).

An allen weiteren Tagen in der Fasnachtszeit sind Aktivitäten auf öffentlichem Grund in der Stadt Luzern separat bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die Dienstabteilung Stadt-raum und Veranstaltungen (Kontakt auf Seite 8).

Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte

Es muss jederzeit eine Durchfahrt von 3,5 Meter für die Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte gewährleistet sein (in Kurven 5 Meter).

Fahrverbote

Ausserhalb bestimmter Zonen gilt in der Altstadt das allgemeine Fahrverbot. Beachten Sie den Zonen- und Verkehrsplan auf Seite 7 und die Regelungen zum Abstellen von Wagen auf Seite 5.

Brandschutz

Offene Feuer wie Fackeln, Kerzen, Feuerstellen und Feuerwerke aller Art sind verboten.

Kinderwagen und Velos

Personen mit Kinderwagen und Velos wird dringend empfohlen, Orte mit hohem Besucher-aufkommen während der Fasnacht zu meiden. Kinderwagen und Velos sind bei grossen Menschenmassen kaum erkennbar und sind eine Stolperfalle.

2 Abfall

Im Interesse einer sauberen Stadt werden alle gebeten, die grossen Abfallgebilde für die Entsorgung zu benutzen.

2.1 Abfall aus privaten Verkaufsständen

Bewilligungsnehmende, welche in den öffentlichen Grund verkaufen, beteiligen sich pauschal (CHF 125.-/exkl. MWST.) an einem Entsorgungs-Behälter. Sie sind dadurch berechtigt, den am Verpflegungsstand produzierten Abfall in diesen Gebinden zu entsorgen.

2.2 Abfall aus stationären "wilden Fasnachtswagen"

Fasnachtsgruppierungen welche längere Zeit mit ihrem Fasnachtswagen vor Ort installiert bleiben, werden gebeten ein entsprechendes Entsorgungs-Gebinde beim Wagen bereit zu stellen. Entsorgungsgebilde können über die Stadt Luzern, Strasseninspektorat, Tel. 041 208 86 86, E-Mail: florian.aschbacher@stadtluzern.ch, bezogen werden.

3 Gasbetriebene Geräte

- Das Merkblatt "Kochen und Heizen im Freien" gilt für Grill und andere Kochstellen im Freien. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Gasflaschen vor unbefugten Manipulationen geschützt sind, indem diese innerhalb des Standes oder in einem durchlüfteten, abgeschlossenen Metallschrank aufgestellt werden. Der schnelle Zugriff für das Abstellen der Flaschen ist jederzeit zu gewährleisten.
- Die eingesetzten Anlagen müssen jährlich durch einen Sachverständigen überprüft werden. Die Überprüfung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Betreiber der Anlage mit einer anerkannten Fachfirma zu organisieren und mit einer Vignette auszuweisen. Fachfirmen finden Sie unter www.propan.com/de/sachverstaendige/caravan-control-service?region=6
- Es dürfen maximal so viele Gasflaschen gelagert werden, wie für den Tagesbedarf notwendig sind.
- Gasbetriebene Geräte und Gasflaschen müssen in einem Abstand von mindestens 3 Metern von Durchgängen oder Durchfahrten, Rampen in tiefer gelegene Räume, Treppenanlagen, Korridoren, Kanalisationseinläufen, Ein- und Ausgängen aufgestellt werden.
- Gasschläuche dürfen maximal 1,5 Meter lang sein.
- Gasflaschen dürfen in Publikumszelten grundsätzlich nicht aufgestellt werden.
- Wegen der Explosionsgefahr wird dringend empfohlen, auf Metallgasflaschen zu verzichten und stattdessen Kompositgasflaschen zu verwenden.
- Bei der Verwendung von gasbetriebenen Geräten ist eine Löschdecke von mindestens 1 auf 1 Meter mitzuführen.

4 Wagen

Motorfahrzeuge und Traktoren sowie jegliche Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht, brauchen eine Bewilligung des Strassenverkehrsamtes Luzern, sobald sie von den gesetzlichen Massen abweichen. Beachten Sie die Empfehlungen und gesetzlichen Grundlagen des Strassenverkehrsamtes: www.strassenverkehrsamt.lu.ch

Für alle Wagen sind die nachfolgenden Weisungen einzuhalten, um die Gefahr von Bränden und Explosionen zu minimieren und den raschen Einsatz der Rettungskräfte auch während der Fasnachtstage zu ermöglichen.

4.1 Bau- und Dekomaterial

Wagenaufbauten müssen aus schwerentflammbarem Material bestehen. Als schwerentflammbar gelten Baustoffe, die schwer entzündbar sind und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr langsam weiterbrennen oder verkohlen. Nach Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erlöschen und das Nachglimmen muss aufhören. Beim Einkauf ist darauf zu achten, dass das Material die Brandkennziffer BKZ 5.1 aufweist.

4.2 Elektrische Installationen

Elektrische Anlagen auf Wagen müssen vorschriftsgemäss verwendet und aufgestellt werden.

4.3 Notstromaggregate

Das Laufenlassen von Notstromaggregaten bei stehenden Wagen ist nicht erwünscht.

Innerhalb der Fasnachtszone (siehe Seite 7) ist das Mitführen von Reservetreibstoff auf maximal 5 Liter beschränkt. Das Nachfüllen ist vorschriftsgemäss und mit der nötigen Sorgfalt vorzunehmen und darf nur ausserhalb von Menschenansammlungen erfolgen.

4.4 Parkieren und Verschieben

Die Zufahrt zur Altstadt mit Sujetwagen ist frühestens ab Mittwoch, 18 Uhr vor dem Schmutzigen Donnerstag möglich. Wagen dürfen nur während der Fasnachtstage (Schmutziger Donnerstag, Fasnachtssamstag, Güdismontag, Güdisdienstag) abgestellt werden. Am Aschenmittwoch müssen alle Fasnachtswagen bis 10 Uhr entfernt sein.

Die Zu- und Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte muss jederzeit möglich sein. Eine Fahrspur von 3,5 Meter Breite (in Kurven 5,0 Meter) muss immer frei bleiben. Ausgänge und Hofeinfahrten dürfen nicht blockiert werden.

Handwagen ohne Motorantrieb und maximalen Massen von 1,5 auf 2,5 Metern dürfen in der Altstadt verschoben und abgestellt werden. Diese Handwagen inkl. eventueller Vorbauten müssen im Notfall ohne Hilfsmittel schnell verschoben werden können.

Alle anderen Wagen dürfen in der Fasnachtszone (Altstadt) nur in den gelb bezeichneten Flächen verschoben und abgestellt werden. Ausnahme bildet die Sonderzone für die Kult-Ur-Fasnächtler.

Beachten Sie die Vorgaben im Zonen- und Verkehrsplan auf Seite 7.

4.5 Teilnahme am Monstercorso

Am Monstercorso sind nur handgezogene und elektroangetriebene Wagen von Gruppen der Vereinigten zugelassen. Diese Wagen dürfen nicht grösser als 1,5 x 2,5 Meter und nicht zusammengekoppelt sein. Die durch die Vereinigten gemeldeten Wagen werden am Güdisdienstag um 18.30 Uhr von der Feuerwehr beim Luzerner Theater kontrolliert. Siehe auch Hinweise auf www.vereinigte.ch

5 Wagenbetrieb

5.1 Strombezug

Auf folgenden Plätzen stehen Verteilerkästen für den Strombezug zur Verfügung: Franziskaner-, Jesuiten- und Theaterplatz, Bahnhofstrasse, Mühlenplatz, Weinmarkt, Hirschen- und Kapellplatz (Anzahl Anschlüsse ist begrenzt). Pro Wagen darf nur ein Stromanschluss benutzt

werden.

Die Anschlüsse sind 220 Volt mit einer Absicherung von maximal 16 Ampère (pro Steckdose). Die Strominstallation auf dem Wagen muss professionell nach Niederspannungs-Installationsnorm montiert sein.

Zu folgenden Zeiten ist der Strom eingeschaltet:

Schmutziger Donnerstag: 4.30 Uhr, bis Freitag, 4 Uhr

Güdismontag: 5.30 Uhr, bis Aschermittwoch, 4 Uhr.

Die Kosten für den Strombezug werden vor Ort in bar einkassiert (20 Franken pro Fasnachtstag).

5.2 Beschallung

Wir bitten Sie, mit den Musikanlagen auf den Fasnachtswagen nur die unmittelbare Umgebung zu beschallen. Auf andere Darbietungen ist Rücksicht zu nehmen. Bei Platzkonzerten durch Guuggenmusigen, Kleinformationen und Theatergruppen ist die Lautstärke der Beschallung der Fasnachtswagen zu reduzieren.

6 Warenverkauf

Verkaufsaktivitäten jeglicher Art sind sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund bewilligungspflichtig.

6.1 Stände auf öffentlichem Grund

Für Verkaufsstände auf öffentlichem Grund sind offizielle Verpflegungszonen vorgesehen. Die Koordination läuft über den Verein Gwärb Lozärn.

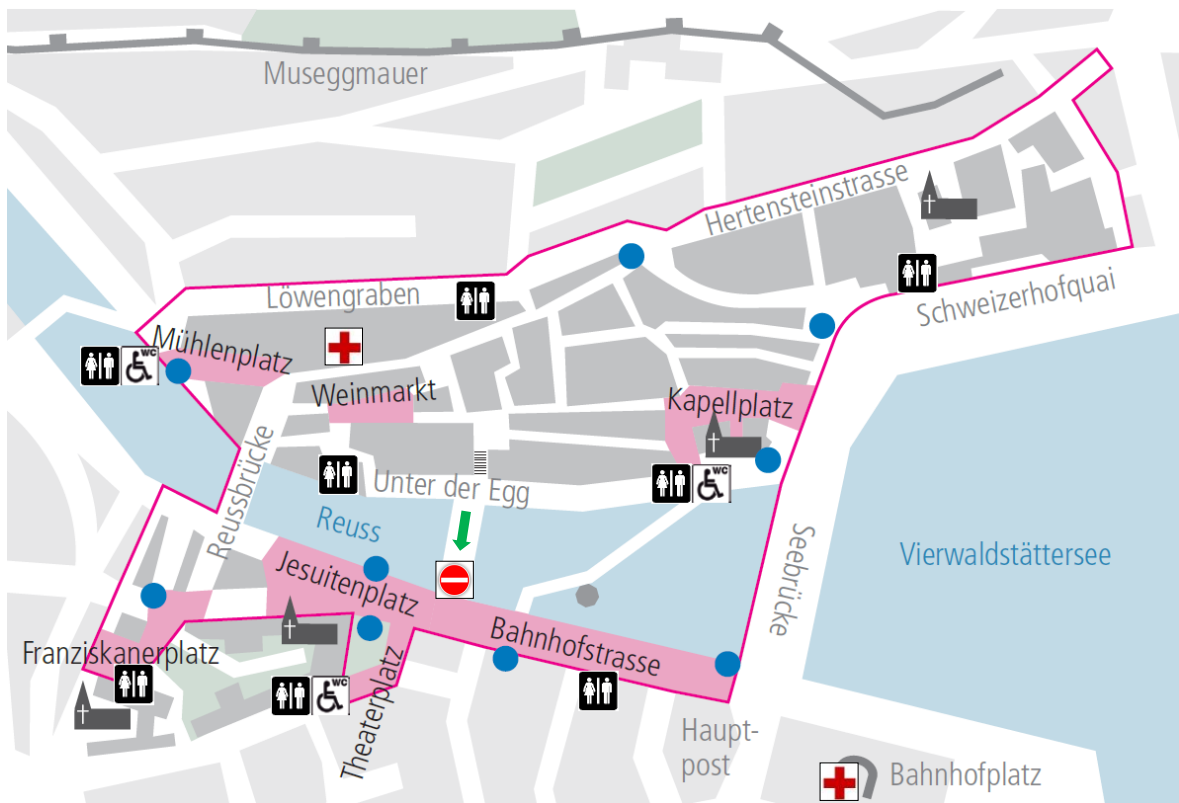
6.2 Stände auf privatem Grund

Das Betreiben eines Verkaufsstandes auf privatem Grund ist nach Einverständnis des Grundeigentümers und unter Erfüllung der Auflagen der Stadt Luzern und der Luzerner Polizei möglich. Für den Verkauf ist bei der Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, eine Einzelanlassbewilligung einzuholen. Kontakt auf Seite 8.

6.3 Fliegender Verkauf

Weitere Verkaufsstände als die oben genannten sowie die kostenpflichtige Abgabe von Waren aller Art auf öffentlichem Grund (fliegender Verkauf) sind verboten.

7 Zonen- und Verkehrsplan



Es muss jederzeit überall eine Durchfahrt von 3,5 Meter für die Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte gewährleistet sein (in Kurven 5 Meter).

- | | | |
|--|---------------------|--|
| | Fasnachtszone | Einschränkungen für Notstromaggregate (siehe Seite 5), Jegliches offenes Feuer ist verboten (siehe Seite 3). Standverbot für grosse Wagen (über 1,5 Meter Breite und 2,5 Meter Länge) und/oder motorisierte Wagen. |
| | Sonderzone | für Guugger-, Kultur-, Intrigier- und Theaterplätze. |
| | Verpflegungszone | Essens- und Getränkestände auf öffentlichem Grund. |
| | Sanitätsposten | Ein Sanitätsposten ist während der Fasnachtstage an der Rössligasse 12 eingerichtet. Bei hausärztlichen Notfällen kann die Permanence im Bahnhof Luzern (UG) konsultiert werden. |
| | Einbahn Fussverkehr | Bei Grossandrang unter der Egg ist das Passieren des Rathausstegs von Seite der Bahnhofstrasse nicht möglich. |

8 Notfallnummern / Nützliche Adressen

Notfallnummern

Polizei 117

Feuerwehr 118

Sanität 144

Allgemeine Informationen:

Stadt Luzern

Stadtraum und Veranstaltungen

Winkelriedstrasse 12a

6002 Luzern

Tel. 041 208 78 02

Fax 041 208 78 10

E-Mail: info.stav@stadtluzern.ch

Web: www.fasnacht.stadtluzern.ch

Einzelanlassbewilligungen:

Luzerner Polizei

Gastgewerbe und Gewerbepolizei

Hallwilerweg 5

6002 Luzern

Tel. 041 248 84 55

Fax 041 248 84 90

E-Mail: ggp@lu.ch

Web: www.ggp.lu.ch

Standplätze in den Verpflegungszonen auf
öffentlichem Grund:

Gwärb Lozärn

Postfach 7034

6000 Luzern 7

Tel. 079 848 19 12

(während den Fasnachtstagen)

E-Mail: info@gwaerb-lozaern.ch

Brandschutzvorschriften und Beratung:

Feuerwehr Stadt Luzern

Feuerpolizei

Kleinmattstrasse 20

6000 Luzern 4

Tel. 041 208 88 18

Fax 041 208 88 22

E-Mail: feuerpolizei@stadtluzern.ch

Web: www.fwluzern.ch

Hausärztliche Notfälle:

Permanence Medical Center Luzern AG

Bahnhof Luzern, Shopping-Bereich

6000 Luzern 4

Tel: 041 211 14 44 (kein Notruf)

Web: www.permanence-luzern.ch

An- und Abreise: www.luzernmobil.ch

SBB: www.sbb.ch

Feuerwehr: www.fwluzern.ch

Anmeldung Plakettenverkauf: www.lfk.ch

Fasnachtportal: www.luzerner-fasnacht.ch